



Gemeinde **Pfäffikon ZH**

Bestattungs- und Friedhofreglement

25. Oktober 2016

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Rechtsgrundlagen	3
Art. 2	Friedhofvorsteher	3
Art. 3	Personal/Funktionäre	3
Art. 4	Gebühren	3
Art. 5	Anordnen der Bestattung	3
Art. 6	Beisetzungsanspruch	3
Art. 7	Bestattung von Auswärtigen	3
Art. 8	Aufbahrung und Transport	3
Art. 9	Bestattungszeiten	4
Art. 10	Grabgeläut	4
Art. 11	Abdankung	4
Art. 12	Grabbezeichnung	4
Art. 13	Publikation	4
Art. 14	Kosten	4
Art. 15	Öffnungszeiten	5
Art. 16	Ruhe und Ordnung	5
Art. 17	Belegungsplan	5
Art. 18	Arten	5
Art. 19	Grabmasse	5
Art. 20	Ruhefrist	5
Art. 21	Belegung	6
Art. 22	Familiengräber	6
Art. 23	Benützungsrecht von Familiengräbern	6
Art. 24	Gemeinschaftsgrab	6
Art. 25	Urnennischen	6
Art. 26	Räumung der Gräber	6
Art. 27	Exhumierung von Leichen	7
Art. 28	Exhumierung von Urnen	7
Art. 29	Bewilligungspflicht	7
Art. 30	Genehmigungsverfahren	7
Art. 31	Ein Grabmal pro Grab	7
Art. 32	Setzen der Grabmäler	7
Art. 33	Unterhalt der Grabmäler	8
Art. 34	Allgemeine Richtlinien für Grabmäler	8
Art. 35	Materialien und Bearbeitung	8
Art. 36	Inschriften	8
Art. 37	Masse Erdreihengräber	8
Art. 38	Masse Urnenreihengräber	9
Art. 39	Masse für Kindergräber	9
Art. 40	Masse für Familiengräber	10
Art. 41	Pietätsstein	10
Art. 42	Ausnahmebewilligung	10
Art. 43	Grabschmuck	10
Art. 44	Haftung	10
Art. 45	Verfügungsbeschränkung	10
Art. 46	Allgemein	11
Art. 47	Art der Pflanzen	11
Art. 48	Gebühr für betrieblichen Unterhalt	11
Art. 49	Grabbepflanzung durch den Friedhofgärtner	11
Art. 50	Grabbepflanzung durch die Angehörigen	11
Art. 51	Zurückschneiden und Entfernen von Pflanzen	11
Art. 52	Rechtsmittel	11
Art. 53	Strafbestimmungen	12
Art. 54	Inkraftsetzung	12

Die personenbezogenen Begriffe dieses Reglements beziehen sich jeweils auf Personen beider Geschlechter.

A ORGANISATION

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Der Vollzug der Vorschriften über das Bestattungswesen ist gemäss kantonaler Gesetzgebung den Politischen Gemeinden übertragen. In der Gemeinde Pfäffikon gehört das Bestattungs- und Friedhofswesen in den Aufgabenbereich des Geschäftsfeldes Gesundheit.

Art. 2 Friedhofvorsteher

Die Aufsicht über den Friedhof und das gesamte Bestattungswesen ist dem Friedhofvorsteher übertragen.

Art. 3 Personal/Funktionäre

Der Gemeinderat bezeichnet die notwendigen Funktionäre für den Betrieb des Friedhofs.

Art. 4 Gebühren

Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde Pfäffikon. Der Friedhofvorsteher ist für die Rechnungsstellung der Bestattungskosten verantwortlich.

B BESTATTUNG

Art. 5 Anordnen der Bestattung

Das Bestattungsamt trifft in Absprache mit den Angehörigen und der jeweiligen Glaubensgemeinschaft alle Anordnungen im Zusammenhang mit der Bestattung (Leichenschau, Einsargen, Leichentransport, Festsetzen der Bestattungszeit, Publikation, usw.). Die Wünsche der Hinterbliebenen sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der örtlichen Gegebenheiten angemessen zu berücksichtigen.

Für die Wahl der Bestattungsart ist in erster Linie der Wille des Verstorbenen massgebend. Ist ein solcher Wille nicht erkennbar, steht die Wahl den Angehörigen zu. Fehlen Angehörige, treten an deren Stelle Personen, die dem/der Verstorbenen nahe gestanden haben, bei deren Fehlen ordnet das Bestattungsamt die Bestattung an. Erkennbarer Wille oder die geltenden Traditionen der Glaubensgemeinschaft des/der Verstorbenen sind wenn möglich zu berücksichtigen.

Art. 6 Beisetzungsanspruch

Anspruch auf Beisetzung auf dem Friedhof Pfäffikon haben nur Personen mit letztem Wohnsitz in Pfäffikon oder mit dem Pfäffiker Bürgerrecht.

Art. 7 Bestattung von Auswärtigen

Bestattungen von Personen, die nicht in Pfäffikon wohnhaft waren, benötigen die Bewilligung des Friedhofvorstehers. Eine Bewilligung kann erteilt werden, wenn ein naher Bezug des Verstorbenen zu Pfäffikon nachgewiesen wird und die Platzverhältnisse auf dem Friedhof dies zulassen. Bei Bestattungen von Auswärtigen sind von den Angehörigen sämtliche Bestattungskosten zu übernehmen. Zudem wird eine Grabplatzgebühr erhoben.

Auswärtige können in jeder Grabart bestattet werden, sofern die Platzverhältnisse auf dem Friedhof dies zulassen.

Art. 8 Aufbahrung und Transport

Die Verstorbenen werden in den Aufbahrungsräumen des Friedhofs oder eines Krematoriums aufgebahrt.

Die Angehörigen können in Absprache mit dem Bestattungsamt in den Aufbahrungsräumen des Friedhofs von den Verstorbenen Abschied nehmen.

Transporte der Verstorbenen erfolgen ausschliesslich mit den dafür vorgesehenen Fahrzeugen. Öffentliche Leichengeleite finden nicht statt.

Art. 9 Bestattungszeiten

Die Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen finden, ausgenommen an allgemeinen Feiertagen, von Dienstag bis Freitag zu den ortsüblichen Zeiten statt:

Beisetzungen ohne Abdankungsgottesdienst

- 11.00 Uhr stille Urnenbeisetzung/Erdbestattung
- 16.00 Uhr stille Urnenbeisetzung/Erdbestattung

Beisetzungen mit Abdankungsgottesdienst

- 10.30 Uhr Urnenbeisetzung/Erdbestattung auf dem Friedhof; anschliessend Abdankungsgottesdienst in der Kirche
- 13.30 Uhr Urnenbeisetzung/Erdbestattung auf dem Friedhof; anschliessend Abdankungsgottesdienst in der Kirche
- 15.30 Uhr Urnenbeisetzung/Erdbestattung auf dem Friedhof, anschliessend Abdankungsgottesdienst in der Kirche

Der Friedhofvorsteher kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 10 Grabgeläut

Das Grabgeläute richtet sich nach der Läuteordnung der jeweiligen Kirchgemeinde.

Art. 11 Abdankung

Für die Abdankung steht die offene Abdankungshalle im Friedhof ohne Konfessionseinschränkungen zur Verfügung.

Art. 12 Grabbezeichnung

Nach der Belegung wird jede Grabstätte mit der Namensbezeichnung, Geburts- und Sterbejahr des Beigesetzten versehen.

Die Beschriftung der Urnennischen sowie des Gemeinschaftsgrabes werden durch das Bestattungsamt auf Kosten der Hinterbliebenen veranlasst.

Art. 13 Publikation

Die amtliche Bestattungsanzeige wird auf Wunsch der Angehörigen im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Diese kann vor oder nach der Bestattung publiziert werden.

Art. 14 Kosten

Die Bestattung verstorbener Einwohner erfolgt grundsätzlich unentgeltlich.

Werden von den Hinterbliebenen weitere Leistungen verlangt, wie besondere Ausführung des Sarges, Heimtransport auswärts Verstorbener, spezielle Urne usw. werden die Mehrkosten den Angehörigen verrechnet.

Für die auswärtige Bestattung von Einwohnern übernimmt die Gemeinde Pfäffikon die in der kantonalen Bestattungsverordnung festgesetzten Vergütungen.

An die vom Sterbeort in Rechnung gestellten Todesfallkosten für Einwohner von Pfäffikon, die ausserhalb des Kantons Zürich verstorben sind, übernimmt das Bestattungsamt die Aufwendungen gemäss kantonaler Bestattungsverordnung.

Die Bestattungskosten von auswärts wohnhaften Personen werden kostendeckend verrechnet.

C FRIEDHOF

I. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

Art. 15 Öffnungszeiten

Die Friedhofanlage ist jederzeit offen.

Die Aufbahrungsräume sind wie folgt geöffnet:

1. April bis 30. September: 08.00 bis 19.00 Uhr

1. Oktober bis 31. März: 08.00 bis 17.00 Uhr

Art. 16 Ruhe und Ordnung

Die Friedhofbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Bestattungs- und Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

Innerhalb der ganzen Friedhofanlage ist untersagt:

- das Mitführen von Hunden
- das Befahren mit Fahrrädern, Motorfahrzeugen und anderen Sportgeräten. Ausgenommen sind Leichentransport- und Invalidenfahrzeuge sowie Fahrzeuge der beauftragten Firmen zum Transport von Grabmälern und Pflanzen und solche die dem Unterhalt der Friedhofanlage dienen.
- das Pflücken von Blumen und das Schneiden oder Entfernen von Pflanzen durch Unberechtigte
- das Betreten fremder Grabstätten und Rasenflächen
- das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür vorgesehenen Plätze
- das Benützen der Friedhofanlage als Freizeitareal, Spiel- und Tummelplatz

II. GRÄBER

Art. 17 Belegungsplan

Die Bestattungen erfolgen nach einem vom Bestattungsamt festgelegten Plan. Für das Einhalten ist der Friedhofgärtner verantwortlich.

Art. 18 Arten

Es bestehen folgende Grabarten:

- A Reihengräber für Erdbestattungen für Erwachsene und schulpflichtige Kinder
- B Reihengräber für Kinder bis zur Schulpflicht
- C Reihengräber für Urnenbestattungen
- D Familiengräber
- E Gemeinschaftsgrab (Urnen)
- F Urnennischen

Art. 19 Grabmasse

	<i>Länge</i>	<i>Breite</i>	<i>Tiefe</i>
Gräber A	190 cm	90 cm	150 cm
Gräber B	120 cm	80 cm	120 cm
Gräber C	120 cm	80 cm	70 cm
Gräber D	250 cm	mind. 220 cm*	150 cm / 70 cm
Gräber E			70 cm

* Davon sind beidseits 20 cm als Grabweg unbepflanzt zu lassen.

Art. 20 Ruhefrist

Die Ruhefrist für die Grabarten A, B, C und E beträgt 20 Jahre. Eine Verlängerung der Ruhefrist ist nicht möglich.



Die Ruhezeit erhält durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Nach Ablauf der Ruhefrist und Abräumen des Grabes wird kein neuer Grabplatz zur Verfügung gestellt. Für Familiengräber gilt eine Ruhefrist von 60 Jahren. Der entsprechende Mietvertrag kann verlängert werden.

Art. 21 Belegung

Für jeden Sarg und jede Urne wird grundsätzlich ein eigenes Grab bereitgestellt.

In den Urnen-Reihengräbern sowie dem Gemeinschaftsgrab werden Holzurnen oder lösliche Tonurnen beigesetzt.

In den Urnennischen werden harte Tonurnen beigesetzt.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen können in den bestehenden Reihengräbern der Grabarten A und C zusätzlich vier Urnen beigesetzt werden. In Reihengräbern der Kategorie B können zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden.

Art. 22 Familiengräber

Auf dem Friedhof sind besondere Plätze für Familiengräber reserviert, die mietweise abgegeben werden. Familiengräber können von Pfäffiker Einwohnern und Bürgern gemietet werden. Die Benützung wird durch einen schriftlichen Vertrag geregelt. Die Benützungsgebühr für Familiengräber ist bei Vertragsabschluss zu bezahlen.

Die Wahl des Grabplatzes erfolgt zusammen mit dem Friedhofgärtner.

Nach Ablauf von 40 Jahren darf keine Erdbestattung mehr erfolgen, es sei denn, der Vertrag werde verlängert. Diese Beschränkung gilt nicht für die Beisetzung von Urnen.

Nach dem Erlöschen des Benützungsrechts und Ablauf der Ruhefrist verfügt die Gemeinde über die Grabstätten.

Eine vorzeitige Aufhebung des Familiengrabes ist möglich, wenn seit der letzten Erdbestattung mind. 20 Jahre vergangen sind. Bei vorzeitiger Aufhebung eines Familiengrabes durch den Mieter besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

Art. 23 Benützungsrecht von Familiengräbern

Das Benützungsrecht steht dem Erstverstorbenen sowie weiteren Familienmitgliedern zu. Für nicht verwandte Personen ist eine Bewilligung des Friedhofvorstehers erforderlich. Die Weitervermietung bzw. die Abtretung von Grabplätzen an Dritte ist nicht gestattet.

Art. 24 Gemeinschaftsgrab

Es bestehen zwei Gemeinschaftsgräber für Urnen. Ein Gemeinschaftsgrab bietet die Möglichkeit mit Inschrift.

Der genaue Beisetzungsort wird nicht bezeichnet, aber im Belegungsplan aufgeführt.

Art. 25 Urnennischen

Es stehen Nischen für maximal zwei Urnen zur Verfügung.

Die einheitliche Beschriftung der Nischenplatte wird vom Bestattungsamt in Auftrag gegeben und den Angehörigen verrechnet.

Die Verwendung von Kerzen bei Urnennischen ist verboten.

Art. 26 Räumung der Gräber

Nach Ablauf der Ruhefrist ordnet der Friedhofvorsteher die Räumung der Gräber an. Die Aufhebung wird im amtlichen Publikationsorgan bekannt gegeben. Zusätzlich wird die Aufhebung der betroffenen Gräber auf dem Friedhof angekündigt.

Nach Möglichkeit werden die Hinterbliebenen angeschrieben oder in anderer geeigneter Form informiert.

Den Angehörigen wird eine angemessene Frist zum Entfernen der Grabsteine und Pflanzen eingeräumt. Wird diese Frist nicht benutzt, verfügt der Friedhofvorsteher über zurückgelassenes Material. Eine Entschädigung an die Angehörigen erfolgt nicht.

Bei Aufhebung der Urnengräber besteht kein Anspruch auf Beisetzung in ein neues Grab.

Art. 27 Exhumierung von Leichen

Das Exhumieren von Leichen ist nicht erlaubt.

Anordnungen der Strafuntersuchungsbehörden bleiben vorbehalten. Das Ausgraben darf nur in Anwesenheit von Gesundheitsvorstand und Friedhofvorsteher oder deren Stellvertretern erfolgen.

Die Kosten gehen zu Lasten der Auftraggeber.

Art. 28 Exhumierung von Urnen

Die Ausgrabung einer Urne unterliegt der Bewilligung des Friedhofvorstehers. Die Gesuchsteller werden informiert, dass in Pfäffikon lösliche Urnen verwendet werden.

III. GRABMÄLER

Art. 29 Bewilligungspflicht

Das Errichten von Grabmälern oder deren Änderung benötigt eine Genehmigung durch den Friedhofvorsteher. Nicht statthafte und/oder ohne Bewilligung erstellte Grabmäler können auf Kosten der Hinterbliebenen entfernt werden.

Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn das Grabmal nicht den Ausführungsbestimmungen dieses Reglements entspricht.

Art. 30 Genehmigungsverfahren

Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist dem Friedhofvorsteher ein Gesuch in zweifacher Ausführung einzureichen. Das Gesuch muss folgende Angaben beinhalten: Zeichnungen im Masstab 1:10 von Grundriss, Vorder- und Seitenansicht, verwendetes Material und deren Bearbeitungsweise, Inschrift, Motiv, Masse, Name des Auftraggebers und des Erstellers.

Die für die Gesuche notwendigen Formulare können beim Friedhofvorsteher bezogen werden. Auf Verlangen sind Materialmuster, Schriftmuster oder andere ergänzende Unterlagen vorzulegen.

Unvollständig eingereichte Gesuche oder ungenau beschriebene Projekte werden dem Gesuchsteller zur Ergänzung zurückgesandt.

Art. 31 Ein Grabmal pro Grab

Pro Grab darf nicht mehr als ein Grabmal errichtet werden.

Die Angehörigen bringen ein Grabmal mit Name, Geburts- und Sterbejahr an. Tun sie das nicht, setzt die Gemeinde ein einfaches Grabzeichen auf Kosten der Hinterbliebenen.

Art. 32 Setzen der Grabmäler

Bei Reihengräbern für Erdbestattungen dürfen Grabmäler frühestens sieben Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Bei Urnen entfällt diese Wartezeit.

Bei nasser Witterung oder gefrorenem Boden dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.

Am Wochenende und gesetzlichen Feiertagen dürfen auf dem Friedhof keine Arbeiten an Grabmälern vorgenommen werden.

Entspricht ein neues Grabmal nicht dem bewilligten Gesuch, wird eine entsprechende Änderung verlangt. Werden die Änderungen nicht innert angemessener Frist ausgeführt, kann der Friedhofvorsteher die Entfernung des Grabmals auf Kosten der Hinterbliebenen verlangen.

Das Fundament muss mindestens 5 cm unter Terrain sein.

Für eine ausreichende und fachlich richtige Fundierung der Grabmäler hat der Ersteller des Grabmales zu sorgen.

Grabmäler aus Holz oder Schmiedeeisen müssen auf Natursteinsockel gestellt werden. Diese dürfen den Erdboden nicht mehr als 5 cm überragen.

Die Angehörigen haben dafür zu sorgen, dass schief stehende Grabmäler durch eine Fachperson gerichtet werden.

Art. 33 Unterhalt der Grabmäler

Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Grabmäler in gutem Zustand zu halten. Schiefstehende oder beschädigte Grabmäler, die auf die Anzeige des Friedhofvorstehers hin nicht repariert oder gerichtet werden, können durch die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen instand gestellt werden.

Der Friedhofgärtner besorgt die regelmässige Kontrolle der Grabmäler, namentlich im Frühjahr nach der Schneeschmelze, und meldet beanstandete Grabmäler dem Friedhofvorsteher.

Der Friedhofvorsteher setzt eine Frist für die Instandsetzung des Grabmals.

Wird diese Frist nicht genutzt, verfügt der Friedhofvorsteher die erforderlichen Massnahmen zu Lasten der Unterhaltspflichtigen.

Fehlen Hinterbliebene übernimmt die Gemeinde Pfäffikon die Kosten.

IV. FORM UND MATERIAL DER GRABMÄLER

Art. 34 Allgemeine Richtlinien für Grabmäler

Die Grabmäler sollen den Anforderungen der Ästhetik und der Pietät entsprechen. Sie sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und in Art und Material keinen Anstoss erregen.

Art. 35 Materialien und Bearbeitung

Für Grabmäler sind Natursteine, witterungsbeständigen Holzarten, Glas, Mosaik, Stahl, Eisen, Schmiedeeisen, Kupfer, Bronze oder Aluminium zu verwenden.

Für Findlinge gelten die vorgeschriebenen Grabsteinmasse.

Bei hölzernen Grabmälern darf als Metallabschirmung nur Kupfer verwendet werden.

Das Verwenden folgender Materialien ist nicht gestattet: Kunststein, Zement, Email, Blech und Kunststoff.

Das Grabmal muss nach den anerkannten Regeln der Bildhauerkunde angefertigt sein.

Fotos auf Porzellan- oder Metallplaketten sind auf eine Grösse von 9 x 12 cm (inkl. Rahmen) zu beschränken.

Die Verwendung von anderen Werkstoffen erfordert eine gute Gestaltung und unterliegt den Ausnahmegenehmigungsbestimmungen gemäss Artikel 42.

Art. 36 Inschriften

Wird durch die Grabmalgestaltung eine Inschrift verunmöglicht, darf bei Erdbestattungs- und Urnenreihengräbern als Schriftträger innerhalb der Pflanzfläche eine kleine, liegende Platte verwendet werden. Die Höchstmasse dieser Platte betragen einheitlich: max. Breite: 40 cm, max. Tiefe: 25 cm, Dicke: 6 – 15 cm.

Der Ersteller darf seinen Namen auf dem Grabmal unauffällig anbringen.

Art. 37 Masse Erdreihengräber

Für die Grabmale der Erdreihengräber gelten folgende max. Masse inklusive Sockel:

Stehende Grabmäler:

	max. Höhe	max. Breite	min. Dicke
Grabstein	110 cm	50 cm	12 cm
Grabstele	120 cm	40 cm	16 cm
Grabkreuze	110 cm	60 cm	8 cm

Liegende Grabplatten:

	max. Länge	max. Breite	min. Dicke
Grabplatte	60 cm	45 cm	6 cm

Die maximale Höhe von 120 cm darf nicht überschritten werden.

Die minimale Höhe von 90 cm darf nicht unterschritten werden.

Die Steindicke von dem Grabmal darf die max. Breite nicht überschreiten.

Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei freien Plastiken sowie Grabsteinen mit

stark abgedachtem oder rundem Kopf ähnlichen, die Senkrechte stark betonenden Ausführungen um max. 5 cm überschritten werden.

Es ist gestattet neben dem eigentlichen Grabmal, kleine Liegeplatten als Schriftträger zu setzen (siehe Art. 35).

Die Grabmalhöhen sind ab Plattenweg einzumessen.

Es sind keine Einfassungen gestattet.

Art. 38 Masse Urnenreihengräber

Für die Grabmale der Urnenreihengräber gelten folgende max. Masse inklusive Sockel:

Stehende Urnengrabmäler:

	max. Höhe	max. Breite	min. Dicke
Urnengrabstein	90 cm	45 cm	12 cm
Urnengrabstele	100 cm	36 cm	16 cm
Urnengrabkreuz	90 cm	55 cm	8 cm

Liegende Urnengrabplatten:

	max. Länge	max. Breite	min. Dicke
Urnengrabplatte	60 cm	40 cm	6 cm

Die maximale Höhe von 100 cm darf nicht überschritten werden.

Die minimale Höhe von 80 cm darf nicht unterschritten werden.

Die Steindicke von dem Grabmal darf die max. Breite nicht überschreiten.

Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei freien Plastiken sowie Grabsteinen mit stark abgedachtem oder rundem Kopf ähnlichen, die Senkrechte stark betonenden Ausführungen um max. 5 cm überschritten werden.

Es ist gestattet neben dem eigentlichen Grabmal, kleine Liegeplatten als Schriftträger zu setzen (siehe Art. 35).

Die Grabmalhöhen sind ab Plattenweg einzumessen.

Es sind keine Einfassungen gestattet.

Art. 39 Masse für Kindergräber

Für die Grabmale der Kindergräber gelten folgende max. Masse inklusiv Sockel:

Stehende Kindergrabmäler:

	max. Höhe	max. Breite	min. Dicke
Kindergrabstein	80 cm	40 cm	12 cm
Kindergrabstele	90 cm	36 cm	16 cm
Kindergrabkreuz	80 cm	50 cm	8 cm

Liegende Kindergrabplatte:

	max. Länge	max. Breite	min. Dicke
Kindergrabplatte	55 cm	40 cm	6 cm

Die maximale Höhe von 90 cm darf nicht überschritten werden.

Die minimale Höhe von 70 cm darf nicht unterschritten werden.

Die Steindicke von dem Grabmal darf die max. Breite nicht überschreiten.

Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei freien Plastiken sowie Grabsteinen mit stark abgedachtem oder rundem Kopf ähnlichen, die Senkrechte stark betonenden

Ausführungen um max. 5 cm überschritten werden.

Es ist gestattet neben dem eigentlichen Grabmal, kleine Liegeplatten als Schriftträger zu setzen (siehe Art. 35).

Die Grabmalhöhen sind ab Plattenweg einzumessen.

Es sind keine Einfassungen gestattet.

Art. 40 Masse für Familiengräber

Für Höhe, Breite und Stellung des Grabmals sind Lage und Ausmass des Grabplatzes massgebend. Die Masse sind mit dem Friedhofvorsteher zu vereinbaren, wobei im Allgemeinen folgende Masse als Richtlinie dienen:

stehendes Grabmal in freier künstlerischer Form:

max. Höhe	Breite	min. Dicke
180 cm	80% der Grabbreite	20 cm

stehendes Grabmal in Blockform / Querformat:

max. Höhe	Breite	min. Dicke
160 cm	80% der Grabbreite	20 cm

liegendes Grabmal:

max. Grösse	Breite	Höhe
30% der Grabfläche	80% der Grabbreite	15 cm

Die Grabmalhöhen sind ab Plattenweg einzumessen.

Einfassungen sind bewilligungspflichtig und müssen im Gesuch dargestellt werden (Art und Masse). Eine Einfassung ist ebenerdig zu verlegen.

Art. 41 Pietätsstein

Grabmale können innerhalb des Friedhofs umgesetzt werden, falls das Grabmal im Besitz derselben Familie bleibt.

Für das Umplatzen ist ein Gesuch gemäss diesem Reglement einzureichen. Das Grabmal ist dabei soweit als möglich den aktuellen Bestimmungen anzugleichen.

Art. 42 Ausnahmegewilligung

Der Friedhofvorsteher ist berechtigt, in besonderen Fällen Abweichungen zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und das Gesamtbild des Friedhofs nicht beeinträchtigt wird.

Art. 43 Grabschmuck

Grablampen und Weihwassergefässe dürfen nicht im Boden verankert werden.

Art. 44 Haftung

Die Gemeinde Pfäffikon übernimmt keine Unterhaltsarbeiten an Grabmälern und keine Haftung für Schäden, die an den Grabmälern und Pflanzungen entstehen.

Art. 45 Verfügungsbeschränkung

Sobald ein Grabmal aufgestellt ist, darf es nur noch mit Bewilligung entfernt oder versetzt werden.

Die Hinterbliebenen dürfen nach Aufhebung des Grabes das Grabmal zurücknehmen. Dafür wird vom Bestattungsamt eine angemessene Frist eingeräumt. Die innert der festgesetzten Frist nicht beanspruchten und nicht abgeholtten Grabmäler gehen ins Eigentum der Gemeinde Pfäffikon über.

V. BEPFLANZUNG UND UNTERHALT

Art. 46 Allgemein

Die Gräber sind zu bepflanzen bzw. bepflanzen zu lassen.

Die erstmalige, einheitliche Dauer-Randbepflanzung bei Reihen- und Urnengräbern erfolgt durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Gemeinde und darf nicht entfernt werden.

Das Band der Grabbepflanzung misst bei Erdbestattungsreihengräbern mind. 90 cm und bei Urnenreihengräbern mind. 60 cm.

Das Bepflanzen und Pflegen der Gräber erfolgt grundsätzlich durch den Friedhofgärtner.

Auf ausdrücklichen Wunsch können die Angehörigen das Grab selber bepflanzen.

Die Gemeinde lässt Reihengräber, die von den Hinterbliebenen nicht unterhalten werden in einfacher Weise und auf Kosten der Angehörigen begrünen.

Art. 47 Art der Pflanzen

Das Setzen von Bäumen sowie Strauch- und Kriechgehölzer ist verboten.

Art. 48 Gebühr für betrieblichen Unterhalt

Für den betrieblichen Unterhalt der Friedhofanlage ist von den Hinterbliebenen jährlich ein pauschaler Betrag zu bezahlen.

Die Gebühr für den Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes und der Urnennischen ist einmalig im Jahr der Beisetzung zu bezahlen.

Art. 49 Grabbepflanzung durch den Friedhofgärtner

Die Angehörigen können für die Bepflanzung durch den Friedhofgärtner unter verschiedenen Bepflanzungstypen auswählen.

Für die Bepflanzung und Unterhalt wird jährlich Rechnung durch den Friedhofgärtner gestellt. Es steht den Angehörigen frei, einen Grabpflegevertrag für die gesamte Ruhefrist bei einer Grabpflegestiftung abzuschliessen.

Bei den Kosten für die Bepflanzung ist die Gebühr für den betrieblichen Unterhalt der Friedhofanlage inbegriffen.

Für Pflanzenverlust durch ausserordentliche Einflüsse (z.B. Hagel) haftet weder die Gemeinde noch der Friedhofgärtner.

Art. 50 Grabbepflanzung durch die Angehörigen

Wünschen die Hinterbliebenen die Bepflanzung selbst vorzunehmen, muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bestattungsamt getroffen werden.

Der Auftrag zur Bepflanzung darf nicht an Dritte erteilt werden.

Die gewählte Bepflanzung ist dem Friedhofcharakter anzupassen.

Auch Selbstbepflanzter müssen die Gebühr für den betrieblichen Unterhalt der Friedhofanlage bezahlen.

Art. 51 Zurückschneiden und Entfernen von Pflanzen

Wenn Pflanzen wegen ihrer Höhe und/oder Ausdehnung das eigene sowie Nachbargräber beeinträchtigen, werden sie vom Friedhofgärtner zurückgeschnitten oder wenn nötig entschädigungslos entfernt. Sie dürfen das stehende Grabmal nicht überragen.

Die Angehörigen werden wenn möglich vorher benachrichtigt.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 52 Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Friedhofvorstehers kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Bezirksrat Pfäffikon rekuriert werden.

Art. 53 Strafbestimmungen

Übertretungen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen weiteren Vorschriften und Verfügungen werden mit Busse geahndet.

Art. 54 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt das bisherige Bestattungs- und Friedhofreglement.

Gemeinderat Pfäffikon ZH

Bruno Erni
Gemeindepräsident

Hanspeter Thoma
Gemeindeschreiber

Gemeindeverwaltung
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon ZH
Tel. 044 952 52 52
gemeinde@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch